

75-jährige Frau hat Anspruch auf Eingliederungshilfe

Das Sozialgericht Reutlingen entschied am 17. Februar, dass die Zahlung von Eingliederungshilfe an psychisch kranke Menschen auch dann gerechtfertigt sein kann, wenn sich die Folgen der Behinderung dadurch nur abmildern lassen. Die vom Sozialhilfeträger gezahlte Eingliederungshilfe muss eine bessere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und erleichtern. Dies sei entscheidend, so das Sozialgericht.

Der Fall: Eine 75-jährige an einer chronischen Psychose erkrankte Frau, die seit mehreren Jahren im Betreuten-Wohnen in einem sozialpsychiatrischen Wohnverbund

im Raum Reutlingen lebt, hatte Klage eingereicht und Recht bekommen. Vorausgegangen war, dass der Sozialhilfeträger nicht länger für die Unterkunftskosten aufkommen wollte. Seine Sicht: Bei der Klägerin sei lediglich die hauswirtschaftliche Versorgung und der allgemeine Betreuungsbedarf zu gewährleisten. Ein günstigeres Altenheim könne dies bieten. Außerdem müsste Eingliederungshilfe nur gezahlt werden, wenn Aussicht auf eine Verbesserung des Allgemeinzustandes bestehe. Gutachten belegen, dass dies bei der Klägerin nicht mehr der Fall sein werde. Das Sozialgericht sah dies jedoch anders.

Laut Gesetz sollen Eingliederungshilfen eine Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern und die Betroffenen am Leben in der Gesellschaft teilhaben lassen. Ein Umzug der Klägerin würde deren psychische Stabilisierung jedoch zunichte machen, da sie gerade auf die tägliche psycho-soziale Betreuung in ihrer Unterkunft angewiesen ist.

Fazit des Sozialgerichts: Die Eingliederungshilfe mildere die Behinderungsfolgen und könne deshalb lebenslang (beispielsweise auch bei Pflegebedürftigkeit) gewährt werden.

Az: S9 SO 2597/08